



INFORMATIONSBLATT

Straßenmeisterei Engelhartzell
Landesstraßenverwaltung Oberösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Straßenmeisterei Engelhartzell erlaubt sich, auf nachstehende Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 hinzuweisen:

Gemäß § 18 Oö. Straßengesetz (Bauwerke und Anlagen an öffentlichen Straßen) bedürfen Maßnahmen im Nahbereich von Landes- und Bundesstraßen einer behördlichen Bewilligung. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- entlang von **Landesstraßen**: innerhalb eines Abstandes von **8 Metern**
- entlang von **Bundesstraßen**: innerhalb eines Abstandes von **15 Metern**

Eine Bewilligungspflicht besteht insbesondere für:

- Anpflanzungen (z. B. Hecken, Sträucher, Bäume)
- bauliche Anlagen (z. B. Gebäude, Steinmauern, Einfriedungen, etc.)
- Beleuchtungseinrichtungen (z. B. Laternen)
- sonstige bauliche oder gestalterische Maßnahmen in diesem Bereich

Besondere Bedeutung kommt der Freihaltung der Sichtverhältnisse zu, um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen

Darüber hinaus wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

- **§ 7 Oö. Straßengesetz (Sondernutzung):**
Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Straßengrund, insbesondere für die Verlegung von Leitungen, ist vorab ein entsprechender Vertrag abzuschließen.
- **§ 20 Oö. Straßengesetz (Anschlüsse von Straßen, Wegen und Zufahrten):**
Die Errichtung, Änderung oder Auflassung von Zufahrten zu Landes- oder Bundesstraßen ist bewilligungspflichtig.

Es wird ersucht, diese Bestimmungen zu beachten und geplante Maßnahmen **rechtzeitig mit der zuständigen Straßenmeisterei abzuklären.**

Mit freundlichen Grüßen

Straßenmeisterei Engelhartzell
Landesstraßenverwaltung Oberösterreich